

## Änderungsantrag zur

Vorlage (V1761/17) Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)

Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/SPD im Dresdner Stadtrat

### I. Änderungen in der Vorlage

1. Es wird ein Beschlusspunkt Nummer 3 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

„3. Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung Asyl sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde vorrangig dezentral unterzubringen.“

2. Es wird ein Beschlusspunkt Nummer 4 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

„4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Vorlage zu erarbeiten, mit welcher die Unterbringungssatzung Asyl mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in die Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen integriert wird.“

### II. Änderungen in Anlage 1 der oben genannten Vorlage

1. Es wird eine Nummer 3 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

(3) § 11 der Unterbringungssatzung wird wie geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne der §§ 2 Abs. 1 AsylbLG, 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3214) die Belastungsgrenze nach Absatz 4a als Höchstwert Anwendung findet.  
Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder –reduzierung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.“

b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatzes 4 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, SR/055/2013 V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 - 500 m<sup>2</sup> und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 [Gewährleistungswohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.“

c) Folgender Absatz 4b wird angefügt:

„(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der §§ 2 Abs. 1 AsylbLG, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 4a dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Abs. 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.“

d) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.“

2. Es wird eine Nummer 4 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

(4) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„Die Regelung des § 11 Abs. 4b dieser Satzung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.“